

**Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
02.09.2008**

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt am 01.09.2008 auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993, geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 1

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger (außer Kreisräte), die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte sind, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu drei Stunden	25,00 € ,
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	40,00 € ,
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 € .
- (3) Der monatliche Höchstbetrag entspricht maximal dem steuerfreien Betrag für Aufwandsentschädigungen nach den Lohnsteuerrichtlinien des Einkommenssteuergesetzes und darf nicht überschritten werden.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen sowie Beiräten des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt.

2. Ausfertigung

(2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|--------------------------|
| a) einen monatlichen Grundbetrag von | 150,00 € |
| b) für die Teilnahme an Kreistagsitzungen ein Sitzungsgeld von | 100,00 €/Sitzung, |
| c) für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse sowie des Ältestenrates und anderer Beiräte ein Sitzungsgeld von | 75,00 €/Sitzung |
| d) eine monatliche Vergütung für die Vorsitzenden der Fraktionen | 100,00 € |

(3) Sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie Beiräten des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von **75,00 €** je teilgenommener Sitzung.

(4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Der Grundbetrag gemäß Abs. 2 Buchstabe a wird monatlich im Voraus gezahlt (am 01. des Monats).

Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 Buchstaben b, c und d sowie nach Abs. 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach den Abs. 2 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Bei einer teilweisen Teilnahme an Sitzungen bis zur Hälfte der Dauer der Sitzung wird die Entschädigung zur Hälfte gewährt.

(8) Einer Nichtteilnahme an einer Sitzung des Kreistages bzw. an einer Sitzung von Ausschüssen des Kreistages steht es gleich, wenn ein Kreisrat

- a) gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO wegen groben Verstoßes gegen die Ordnung vom Vorsitzenden des Kreistages, bei Kreistagsausschüssen vom Ausschussvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen worden ist oder
- b) nach § 34 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO für mehrere Sitzungen ausgeschlossen worden ist.

(9) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen oder Beiräten eine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, ist diese auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).

(2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat.

- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 5 Anwendung auf Beauftragte

Für Beauftragte nach § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge finden die Bestimmungen über ehrenamtliche tätige Bürger entsprechend Anwendung, soweit auf Grund eines Gesetzes nichts Anderes bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Weißeritzkreises vom 15. Oktober 2004 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Sächsische Schweiz vom 01. August 1994 und die Änderungssatzung vom 01. Januar 2001 (sowie Artikelsatzung zur Euro-Umstellung, Artikel 2 vom 01. Januar 2002) außer Kraft.

Pirna, den 02.09.2008

Der Landrat
M. Geisler



Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

—

—